

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 21.688/25-11/95

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

1010 Wien, den 2. März 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Daniela Böhm

Klasse: 6348

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	1-GE/19
Datum:	6. MRZ. 1995
Verteilt	6.3.95

HEUTE
- 2. März 1995

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951;
Allgemeines Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner - gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz abgegebenen - Stellungnahme zum Entwurf einer Suchtgiftgesetz-Novelle.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. WIDLAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Henninger

Abschrift

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

Zl. 21.688/25-11/95

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

1010 Wien, den 2. März 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Mag. Daniela Böhm

Klappe: 6348

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Suchtgiftgesetz 1951;
Allgemeines Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bezieht sich auf den unter der GZ 21.551/32-II/D/14/94 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 und nimmt hiezu im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Stellung wie folgt:

Zu Art.I Z 9 d.E. (§§ 8 und 9 Suchtgiftgesetz 1951
i.d.F.d.E.):

§ 8 Abs. 1 Suchtgiftgesetz 1951 i.d.F.d.E. stellt hinsichtlich der notwendigen, möglichen und zumutbaren Behandlung und Betreuung von Personen, die an Suchtgift gewöhnt sind, auf den Begriff der "gesundheitsbezogenen Maßnahmen" ab und definiert diese in Abs.2; danach kommen für die Behandlung und Betreuung dieser Personen die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes, die ärztliche Behandlung einschließlich der Substitutionsbehandlung, die Psychotherapie sowie die sozialtherapeutische Beratung und Betreuung in Betracht.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist nicht ausreichend geklärt, inwieweit diese gesundheitsbezogenen Maßnahmen - insbesondere was die Psychotherapie, die ärztliche

Überwachung des Gesundheitszustandes oder die ärztliche Behandlung einschließlich der Substitutionsbehandlung anlangt - als Krankenbehandlung im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung anzusehen sein werden.

§ 9 Suchtgiftgesetz 1951 i.d.F.d.E. geht von einer behördlichen Anordnung einer Behandlung ab, die Bezirksverwaltungsbehörde hat vielmehr "darauf hinzuwirken", daß sich die betreffende Person den notwendigen, möglichen und zumutbaren gesundheitsbezogenen Maßnahmen unterwirft.

Während somit nach der derzeitigen Rechtslage bei der Anordnung einer Psychotherapie durch die Bezirksverwaltungsbehörde diese selbst Kostenträger ist, wird bei bloßem Hinwirken auf die Begebung in ärztliche Überwachung und Behandlung bzw. in Psychotherapie die gesetzliche Krankenversicherung - bei aufrechtem Versicherungsschutz - aus dem Versicherungsfall der Krankheit die Kosten zu tragen haben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß nach der 50.Novelle zum ASVG die Kosten einer psychotherapeutischen Krankenbehandlung nur dann durch die gesetzliche Krankenversicherung zu tragen ist, wenn Krankheitswert im Sinne des § 120 ASVG vorliegt. Eine sozialtherapeutische Behandlung und Betreuung fällt hingegen keinesfalls in die Leistungszuständigkeit der sozialen Krankenversicherung.

Zu Art.I Z 21 d.E. (§ 21 Suchtgiftgesetz 1951 i.d.F.d.E.):

Im Zusammenhang mit der Kostentragung des Bundes für die Vornahme gesundheitsbezogener Maßnahmen (§ 8 Abs.2 leg.cit. i.d.F.d.E.) im Zuge eines gerichtlichen Verfahrens oder aus Anlaß einer gerichtlichen Verurteilung sieht § 21 Abs.1 Suchtgiftgesetz 1951 i.d.F.d.E. in seiner Z 2 vor, daß die Leistungspflicht des Bundes gegenüber den Ansprüchen (des Beschuldigten bzw. Verurteilten) aus der gesetzlichen Sozialversicherung zurücktritt.

Da § 21 leg.cit. i.d.F.d.E. somit eine nur subsidiäre Zahlungspflicht des Bundes vorsieht, wäre auch aufgrund dieser Bestimmung eine Klarstellung erforderlich, inwieweit die angesprochenen "gesundheitsbezogenen Maßnahmen" als Krankenbehandlung im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung zu werten sind.

Im Hinblick darauf, daß die Abgrenzung der Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung im Falle einer Psychotherapie schon derzeit Schwierigkeiten bereitet, wäre eine solche im Bereich des Suchtgiftgesetzes - im Zusammenhang mit den gesundheitsbezogenen Maßnahmen - ohne entsprechende Klarstellung umso problematischer.

* * *

Im übrigen wird ersucht, den Ausführungen in der Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Zl. 12-43.47/95 Gm/En, soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Abschließend wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für den Bundesminister:

Dr. WIDLAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: